

Gemeinde



KREIS HERFORD

**Außenbereichssatzung
„Kleiner Weg“, Erweiterung
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

Satzung

(Verfahren nach § 13 BauGB)

URSCHRIFT

Projektnummer: 220383

Datum: 2021-06-30

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

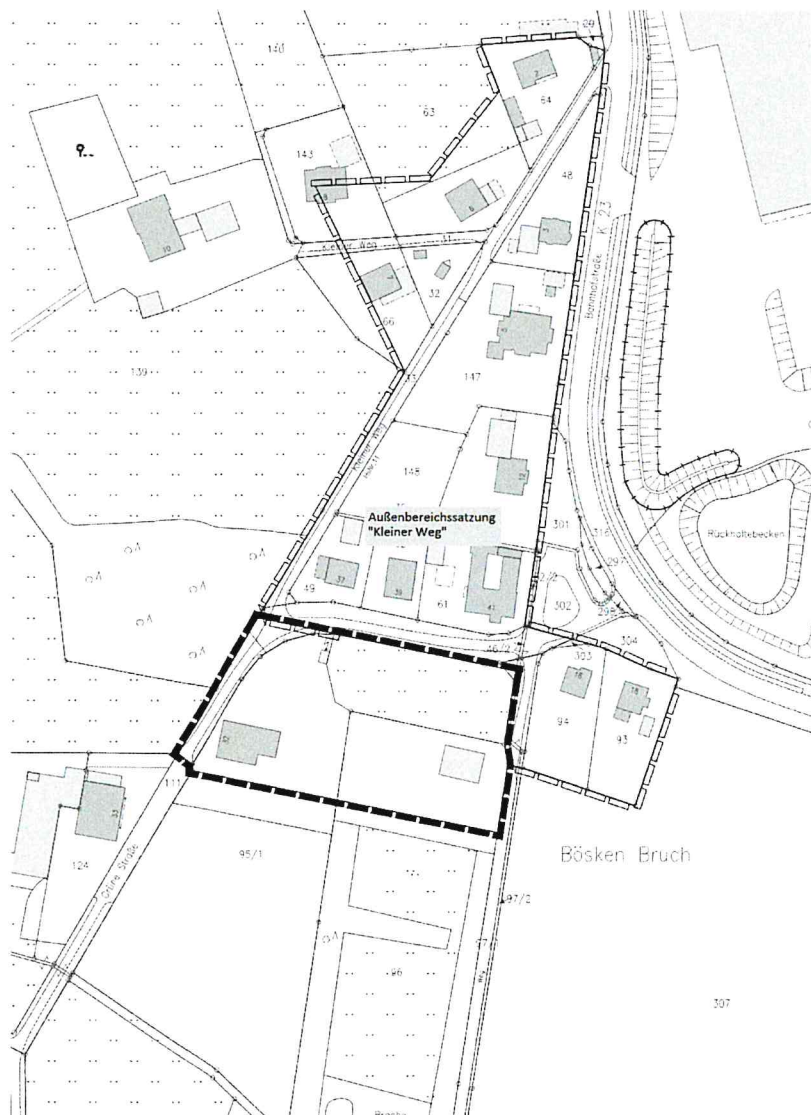
Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung ist Teil der Gemarkung Schwenningdorf und umfasst in der Flur 4 die Flurstücke 95/1 (teilw.) und 96 (teilw.) sowie in der Flur 9 das Flurstück 111 (teilw.).



ohne Maßstab

Der räumliche Geltungsbereich ist auch dem Abgrenzungsplan in der Anlage zu entnehmen.

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben. Die Satzung erstreckt sich auch auf Vorhaben, die der Entwicklung von kleineren Gewerbe- und Handwerksbetrieben dienen.
- (2) Einem Vorhaben im Sinne des Abs. 1 kann nicht entgegengehalten werden, dass es
 - a) der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ widerspricht oder
 - b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.
- (3) Die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne des Abs. 1 setzt im Einzelfall voraus, dass
 - a) andere öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs.2 und 3 BauGB als die in Abs. 2 genannten nicht beeinträchtigt werden,
 - b) es sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der im Geltungsbereich dieser sowie der nördlich angrenzenden, rechtsverbindlichen Satzung („Kleiner Weg“) vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Weitergehende Festsetzungen

- (1) Die nicht überbauten Flächen auf dem im Satzungsbereich liegenden Teil des Grundstücks sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude vorzunehmen.

Hinweise

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz dar. Die Bewertung des Eingriffs und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorhabenbezogen abzuarbeiten und nachzuweisen.

2. Rückhaltung von Niederschlagswasser:

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über geeignete Anlagen zurückzuhalten (z.B. Staukanäle, Zisternen, etc.) und von dort gedrosselt auf den natürlichen Abfluss in die vorhandene Kanalisation einzuleiten.

3. Archäologische / Paläontologische Bodenfunde:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden,

ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591 6016, Fax: 0251 591-6098; E-Mail: naturkundemuseum@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

4. Altlasten

Werden bei Bodenaushubarbeiten auffällige Bodenverfärbungen des Erdreichs festgestellt oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herford ist umgehend hiervon zu informieren.

5. Grenzabstände gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen:

An den Grundstücksgrenzen zu den weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die gemäß §§ 41-43 NachbG NRW vorgeschriebenen Mindestabstände dauerhaft einzuhalten. Diese betragen bei Einfriedungen 50 cm, bei Pflanzungen je nach Art und Wuchshöhe zwischen 1 und 6 m.

6. Landwirtschaftliche Immissionen:

Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis sind Beeinträchtigungen durch Gerüche, Lärm und Staub zu ungünstigen Zeiten nicht auszuschließen, führen jedoch nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen. Sie sind als ortsübliche Vorbelastung weiterhin hinzunehmen.

7. Rechtliche Grundlagen:

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Verwaltung der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen eingesehen werden.

8. Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) sind durch die Bauherren zu beachten; diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch im Baugenehmigungsverfahren).

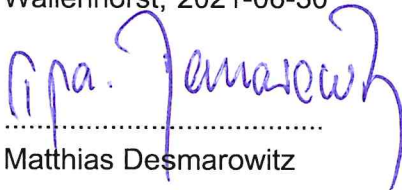
VERFASSERVERMERK

Die Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Rödinghausen ausgearbeitet von

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

Wallenhorst, 2021-06-30


.....
Matthias Desmarowitz

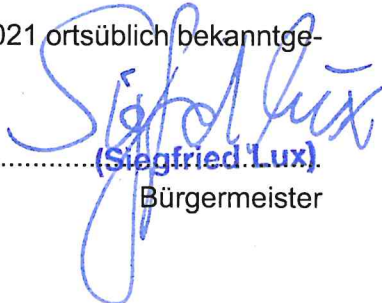
VERFAHRENSVERMERKEAUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.02.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rödinghausen, den 30. SEP. 2021




..... (Siegfried Lux)
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 der Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

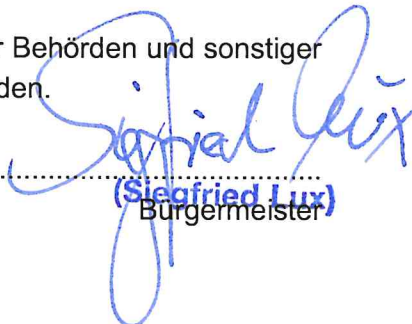
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung mit der Begründung hat vom 09.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs.2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Rödinghausen, den 30. SEP. 2021



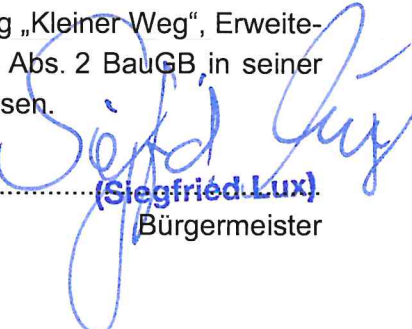

..... (Siegfried Lux)
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat die Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.06.2021 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rödinghausen, den 30. SEP. 2021




..... (Siegfried Lux)
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am30. JULI 2021..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Rödinghausen, den 30. SEP. 2021



.....
Siegfried Lux
.....
(Siegfried Lux)
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“, Erweiterung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rödinghausen, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister